

# Hinweise

## zum Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

1. Der Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nebst Anlagen ist an die Rechtsanwaltskammer zu richten, in deren Bezirk die Zulassung erstrebt wird. Auskünfte erhalten Sie bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer.
2. Nach § 27 Abs. 1 BRAO muß die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt im Kammerbezirk eine Kanzlei einrichten. Gemäß § 27 Abs. 2 BRAO ist auch das Errichten einer Zweigstelle zulässig. Dies muss der Rechtsanwaltskammer unverzüglich angezeigt werden. Die Errichtung einer Zweigstelle im Bezirk einer anderen Rechtsanwaltskammer ist auch dieser Rechtsanwaltskammer anzuzeigen.  
  
Der **lückenlose** Lebenslauf soll maschinenschriftlich gefertigt sein und insbesondere enthalten:
  - a) Name der Eltern,
  - b) berufliche Beschäftigungen seit der Erlangung der Befähigung zum Richteramt, deren Dauer und die jeweiligen Arbeitgeber,
  - c) Angaben über besondere Fähigkeiten (z.B. Fachanwalt für Steuerrecht, Lehraufträge und dergleichen),
  - d) Angaben über akademische Grade (auch solche ausländischer Universitäten).Dem Lebenslauf ist ein aktuelles Lichtbild beizufügen.
3. Es wird gebeten, etwa veranlasste weitere Ausführungen zu den Fragen des Vordrucks so ausführlich zu halten, dass die erforderliche Prüfung im Hinblick auf § 7 BRAO ohne weitere Rückfragen möglich ist. Zum Beispiel wird gebeten, bei eventuellen Verfahren (z.B. Strafverfahren, Ermittlungsverfahren oder Zwangsvollstreckungsverfahren) auch die Behörden/das Gericht und das Aktenzeichen  
  
anzugeben und für den Fall einer beabsichtigten anderen beruflichen Tätigkeit neben dem Anwaltsberuf Art und Umfang dieser Tätigkeit ausführlich zu beschreiben sowie eine Ablichtung des Anstellungsvertrages und eine Bestätigung des Arbeitgebers beizufügen, dass Sie durch Ihre Dienstpflichten nicht an der Ausübung des Rechtsanwaltsberufes gehindert sind.
4. Nach § 51 BRAO besteht die Verpflichtung, eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden mit einer Mindestversicherungssumme von 250.000,-- EURO abzuschließen. Die Aushändigung der Zulassungsurkunde darf erst erfolgen, wenn der Abschluß der Berufshaftpflichtversicherung nachgewiesen ist oder eine vorläufige Deckungszusage vorliegt (§ 12 Abs. 2 BRAO). Es empfiehlt sich daher, bereits diesem Antrag eine vorläufige Deckungszusage beizufügen.
5. Nach Einrichtung der Kanzlei erfolgt die Eintragung in das von der Rechtsanwaltskammer zu führende Rechtsanwaltsverzeichnis und das von der Bundesrechtsanwaltskammer zu führende Gesamtverzeichnis aller Mitglieder der Rechtsanwaltskammern (§ 31 BRAO).
6. **Nach erfolgter Zulassung nimmt die Kammer Sie mit Ihren Kanzleidaten in die auch im Internet veröffentlichte Anwaltsliste auf. Sie gibt Ihre Daten weiter an den Saarländischen Anwaltverein, die Selbsthilfe der Rechtsanwälte (verbilligte Versicherungen, Sterbekasse), den Otto Schmidt Verlag (BRAK-Mitteilungen) und den Republikanischen Anwaltverein, es sei denn, Sie widersprechen der Weitergabe Ihrer Daten ausdrücklich.**

# Antrag

## auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

**Vorstand der  
Rechtsanwaltskammer des Saarlandes  
Am Schlossberg 5  
66119 Saarbrücken**

- Anlagen:**
- Lebenslauf mit Lichtbild
  - 1 öffentlich beglaubigte Ablichtung des Prüfungszeugnisses über den Erwerb der Befähigung zum Richteramt oder über das Bestehen der Eignungsprüfung oder über anderweitige Zulassungsvoraussetzung nach § 4 BRAO
  - Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung nach § 51 BRAO (Original)
  - Polizeiliches Führungszeugnis
  - öffentlich beglaubigte Ablichtung der Promotionsurkunde oder Nachweis über den Erwerb eines anderen akademischen Grades
  - Verwaltungsgebühr in Höhe von 205,00 € (Sparkasse Saarbrücken Nummer 82578 BLZ 590 501 01)

Antragsteller/in (Name, Vorname, ggf. auch Geburtsname)	
Wohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	Tagsüber erreichbar unter Tel.-Nr.
Geburtsdatum und -ort, ggfs. Staat	Staatsangehörigkeit

**Ich beantrage, mich zur Rechtsanwaltschaft und als Rechtsanwältin bzw. als Rechtsanwalt zuzulassen.**

**Die Zulassungsbefähigung (§ 4 BRAO) habe ich durch Bestehen der**

**Zweiten juristischen Staatsprüfung am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_**

**in anderer Weise (z.B. Eignungsprüfung, einstufige Juristenausbildung) am \_\_\_\_\_**

**Behörde \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ erlangt.**

**Meinen Wohnsitz werde ich nach meiner Zulassung**

**beibehalten.**

**nehmen in \_\_\_\_\_**  
(Straße, Hausnummer und Ort)

**Meine Kanzlei werde ich einrichten in**

\_\_\_\_\_  
(Straße, Hausnummer und Ort)

**bei** \_\_\_\_\_

**an meinem Wohnsitz.**

**Die dortigen Telekommunikationsdaten sind:**

**Tel.:** \_\_\_\_\_

**Fax:** \_\_\_\_\_

**E-Mail:** \_\_\_\_\_

**Gegebenfalls ausfüllen, sonst bitte streichen**

**Ich werde eine Zweigstelle einrichten unter folgender Adresse:**

\_\_\_\_\_  
(Straße, Hausnummer und Ort)

**Die dortigen Telekommunikationsdaten sind:**

**Tel.:** \_\_\_\_\_

**Fax:** \_\_\_\_\_

**E-Mail:** \_\_\_\_\_

Hinweis gemäß § 27 Abs. 3 BRAO sind Sie verpflichtet, die Errichtung der Zweigstelle auch der für diesen Ort zuständigen Rechtsanwaltskammer mitzuteilen.

\_\_\_\_\_  
**Ort und Datum**

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift**

# Fragebogen

## zum Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. durch zusätzliche Angaben ergänzen. Reicht der vorgesehene Platz nicht aus, bitte vollständige Angaben auf unterschriebenem Blatt beifügen.

	Frage	Erläuterungen	Antworten
1	Haben Sie bereits anderweitig oder früher eine Zulassung zur Anwaltschaft beantragt?	Wenn ja, bitte Zulassungsbehörde angeben.	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja
2	Ist Ihre Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bereits einmal versagt, widerrufen oder zurückgenommen worden.	§§ 7, 14 BRAO	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja
3	Haben Sie nach einer Entscheidung des BVerfG ein Grundrecht verwirkt?	§ 7 Nr. 1 BRAO	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja
4	Fehlt Ihnen infolge strafrechtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter?	§ 7 Nr. 2 BRAO Wer wegen eines Verbrechens (§ 12 Abs. 1 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 1 Jahr verurteilt wurde, verliert für die Dauer von 5 Jahren die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 1 StGB)	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja
5	Wurden Sie durch rechtskräftiges Urteil aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen und sind seit Rechtskraft des Urteils noch nicht 8 Jahre verstrichen?	§ 7 Nr. 3 BRAO	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja
6	Sind Sie im Verfahren über die Richteranklage aus dem Richteramt entlassen worden? Ist gegen Sie im Disziplinarverfahren auf Entlassung aus dem Dienst in der Rechtspflege rechtskräftig erkannt worden?	§ 7 Nr. 4 BRAO	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja
7	Sind gegen Sie strafgerichtliche Verurteilungen (§§ 4 bis 8 BZRG) verhängt worden?  Sind gegen Sie Entscheidungen von Verwaltungsbehörden oder Gerichten gemäß § 10 BZRG ergangen?	§ 7 Nr. 5 BRAO Die Rechtsanwaltskammer hat nach § 36 Abs. 1 und 2 BRAO ein Recht auf uneingeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister gem. § 41 Abs. 1 Nr. 11 BZRG zu § 7 Nr. 1 bis 5 BRAO. Im BZR getilgte Verurteilungen müssen nicht mehr angegeben werden.	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja  Wenn diese Frage bejaht wird, ist die erkennende Stelle (Gericht, Staatsanwaltschaft, sonstige Behörde) und Aktenzeichen anzugeben.

8	Sind oder waren gegen Sie a) Strafverfahren b) Disziplinarverfahren c) anwaltsgerichtliche Verfahren oder Ermittlungsverfahren (zu diesen Verfahrensarten) anhängig?	§ 7 Nr. 5 BRAO Eingestellte Ermittlungsverfahren sind anzugeben, soweit sie gemäß - § 170 Abs. 2 StPO wegen Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) oder Vorliegen eines Verfahrenshindernisses - §§ 153, 153 a bis f StPO - § 154 a bis e StPO - § 205 StPO vorläufig oder endgültig eingestellt wurden. Eingestellte Straf-, Disziplinar- oder anwaltsgerichtliche Verfahren, deren Einstellungsverfügungen länger als 5 Jahre zurück liegen, sind nicht mehr anzugeben.	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja  Wenn diese Frage bejaht wird, ist die erkennende Stelle (Gericht, Staatsanwaltschaft, sonstige Behörde) und Aktenzeichen anzugeben.
9	Bekämpfen Sie die freiheitliche demokratische Grundordnung in strafbarer Weise?	§ 7 Nr. 6 BRAO	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja
10	Leiden Sie an einer Sucht oder bestehen sonstige gesundheitliche Beeinträchtigungen, die Sie nicht nur vorübergehend an der ordnungsgemäßen Ausübung Ihres Anwaltsberufes hindern können?	§ 7 Nr. 7 BRAO	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja
11	Wollen Sie nach Ihrer Zulassung neben dem Rechtsanwaltsberuf noch eine sonstige Tätigkeit ausüben?	§ 7 Nr. 8 BRAO s. außerdem gesondertes Merkblatt "Ausübung einer sonstigen beruflichen Tätigkeit".	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja
12	a) Befinden Sie sich in Vermögensverfall? b) Ist gegen Sie ein Insolvenzverfahren eröffnet worden? c) Sind Sie in einem der vom Insolvenz- oder Vollstreckungsgericht zu führenden Verzeichnisse (§ 26 Abs. 2 InsO, § 915 ZPO) eingetragen?	§ 7 Nr. 9 BRAO  Wenn Angaben zu Frage 12 bejaht werden, wird um nähere Angaben, insbesondere über gegen Sie gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, auf einem gesonderten Blatt gebeten.	a) <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja b) <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja c) <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja
13	Sind oder waren Sie Richter, Beamter, Berufssoldat oder Soldat auf Zeit?	§ 7 Nr. 10 BRAO Ausgenommen ist der Vorbereitungsdienst als Rechtsreferendar, § 7 Nr. 10 BRAO.	<input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ja

Die vorstehenden Fragen habe ich in Kenntnis des § 36 Abs.1 und 2 BRAO vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet. Die Mitwirkungspflicht ergibt sich aus § 32 Satz 1 BRAO i.V. m. § 26 VwVfG.

Für meine Vereidigung gemäß § 12 a BRAO mache ich folgende Angaben:

- Ich möchte den Berufseid gemäß § 12 a BRAO **mit** religiöser Beteuerungsformel leisten.
- Ich möchte den Berufseid gemäß § 12 a BRAO **ohne** religiöse Beteuerungsformel leisten.
- Ich möchte aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid, sondern das Gelöbnis gemäß § 12 a Abs. 4 BRAO leisten.
- Ich möchte anstelle des Eides gemäß § 12 a Abs. 3 BRAO die Beteuerungsformel nach dem (genaue Bezeichnung) \_\_\_\_\_ Gesetz leisten.

Mit der Beziehung etwa vorhandener Personalakten bei anderen Rechtsanwaltskammern / Justizverwaltungen oder sonstigen Behörden sowie der Anfertigung von Kopien und deren Aufbewahrung erkläre ich mich einverstanden.

Mit ist bekannt, dass meine Daten bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer gespeichert und teilweise in einem Regionalverzeichnis sowie nach Übermittlung an die BRAK in einem bundeseinheitlichen Gesamtverzeichnis im Internet veröffentlicht werden, § 31 BRAO.

Die Verwaltungsgebühr in Höhe von 205,00 € habe ich entrichtet.

---

**Ort und Datum**

**Unterschrift**

## GEBÜHRENORDNUNG FÜR DIE ZULASSUNG ZUR RECHTSANWALTSCHAFT

Aufgrund des Beschlusses der außerordentlichen Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes vom 11.11.1998 erlässt die Rechtsanwaltskammer des Saarlandes gemäß § 89 Abs. 2 Ziffer 2 BRAO folgende Verwaltungsgebührenordnung:

### **Umstellung auf Euro gemäß Beschluss der Ordentlichen Jahresversammlung der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes vom 02.05.2001**

Gebühren für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

- Für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wird eine Gebühr in Höhe von 205,00 Euro erhoben.
- Für die Zulassung einer Rechtsanwalts-gesellschaft mbH wird eine Gebühr in Höhe von 770,00 Euro erhoben.
- Für die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer nach Kanzleisitzverlegung wird eine Gebühr in Höhe von 100,00 € erhoben, bei Rechtsanwalts-gesellschaften eine Gebühr in Höhe von 380,00 €.
- Bei Versagung der Zulassung findet eine Ermäßigung der Gebühr nicht statt; aus Billigkeitsgründen (Rücknahme des Zulassungsantrages im frühen Stadium) kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden.
- Für die Bestellung eines Vertreters (§§ 47, 53 Abs. 2 Satz 2 und 5, § 161 BRAO) wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 Euro erhoben.
- Für die Bestellung eines Abwicklers einer Kanzlei (§ 55 BRAO) wird eine Gebühr nicht erhoben.

Die Gebühr ist bei Antragstellung in voller Höhe zu entrichten.

Die vorstehende Gebührenordnung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Ausgefertigt am 14.11.2001  
Rechtsanwaltskammer  
des Saarlandes

JR. Eberhard Gelzleichter  
Präsident

# Sonstige berufliche Tätigkeit

Vereinbarkeitsprüfung nach § 7 Nr. 8 BRAO bzw. § 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO

Eine anderweitig ausgeübte berufliche Tätigkeit (z.B. Syndikus in einem Unternehmen, Sachbearbeiter einer Firma, weitere selbständige Tätigkeit) ist bei Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft anzugeben.

Nach der Zulassung besteht eine Anzeigepflicht nach § 56 Abs. 3 Nr. 1 BRAO. Der Gegenstand des Zweitberufs bedarf einer Vereinbarkeitsprüfung nach § 7 Nr. 8 BRAO bzw. § 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO.

Zur Durchführung der Vereinbarkeit sind in der Regel folgende Unterlagen erforderlich:

## **1. Kopie des Anstellungsvertrages**

## **2. Tätigkeitsbeschreibung**

Hier ist neben dem Gegenstand Ihrer Tätigkeit insbesondere darauf einzugehen, ob Dritten einschließlich Kunden oder Mitarbeitern Rechtsrat erteilt und/oder eine kaufmännisch-akquisitorische Tätigkeit ausgeübt wird; ggf. sind hierzu nähere Ausführungen zu machen.

## **3. Bescheinigung des Arbeitgebers mit einem von der Rechtsprechung vorgegebenem Inhalt:**

"Frau/Herr NN wird unwiderruflich die Ausübung des Anwaltsberufs gestattet. Für eilbedürftige und fristgebundene anwaltliche Tätigkeiten wird Frau/Herr NN auch während der Arbeitszeit freigestellt".

## **4. Tätigkeit im öffentlichen Dienst**

Bei einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst wird verwiesen auf § 47 Abs. 1 BRAO.

## **5. Erklärung zur Kanzleipflicht**

- Wann wird die Kanzlei gewöhnlich besetzt sein?
- In welcher Weise ist die sofortige persönliche Erreichbarkeit sichergestellt; unter welcher Telefonnummer kann in der Arbeitsstätte angerufen werden?
- Am Hauseingang zur Kanzlei wird ein Kanzleischild angebracht.

Im Gegensatz zu der früheren Rechtsprechung ist nach der Entscheidung des **BVerfG vom 04.11.1992 (NJW 1993, 317 ff)** dem Rechtsanwalt die Ausübung einer auch kaufmännisch-erwerbswirtschaftlichen Nebentätigkeit gestattet, soweit sich dabei nicht die Gefahr einer Interessenkollision deutlich abzeichnet oder dem Rechtsanwalt nicht genügend Zeit für die Ausübung des Anwaltsberufs zur Verfügung steht. Bei Vorliegen auch nur eines dieser beiden Ausnahmetatbestände erscheint das Vertrauen der Rechtsuchenden in die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts im Hinblick auf § 7 Nr. 8 BRAO gefährdet.

Das Vorliegen evidenter Interessenkollisionen hat die Rechtsprechung zu Lasten der Maklerberufe sowie zu Lasten von Vermittlungsagenten im Sinne von § 43 VVG bejaht. Es wird in diesem Zusammenhang auf die einschlägige Kommentierung unter Rz. 115 bis 119 zu § 7 BRAO bei Feuerich/Weyland, Kommentar zur BRAO, 7. Auflage sowie auf die dort zitierte Rechtsprechung hingewiesen. Das gilt insbesondere für die Entscheidungen

- BGH vom 13.02.1995 (BRAK-Mitteilungen 1995, 123 ff.)
- BGH vom 21.07.1997 (BRAK-Mitteilungen 1997, 253 ff.)
- BGH vom 18.10.1999 (BRAK-Mitteilungen 2000, 43 f.)
- BGH vom 13.10.2003 (BRAK-Mitteilungen 2004, 79 f.)
- BGH vom 15.05.2006 (BRAK-Mitteilungen 2006, 222 f.)

Unvereinbare Angestelltentätigkeit bei einer Bank

Weitere Anfragen zur Vereinbarkeitsprüfung beantwortet telefonisch oder schriftlich die Geschäftsführung der Kammer.